

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 4.

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 13. Januar

1915.

Belehrung über Wirtschaftsführung während des Krieges.

I. Kurze Inhaltsangabe der neuen Verordnungen des Bundesrats zur Nahrungsmittelfrage vom 28. Oktober 1914

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch in geschrotetem Zustande, Roggen- und Weizenmehl dürfen nicht verfüttert werden. Nur Roggenverfütterung kann ganz ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

Roggen muß bis zu 72 Prozent, Weizen bis zu 75 Prozent durchgemahlen werden.

Dem Roggenbrote müssen mindestens fünf Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl auf 95 Gewichtsteile Roggenmehl zugesetzt werden. Werden nicht diese Kartoffelfabrikate, sondern gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so sind 95 Gewichtsteile Roggenmehl 20 Gewichtsteile solcher Kartoffeln zuzusetzen, da 4 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl entsprechen. Bei stärkerem Kartoffelgehalt ist das Brot mit „K“ bezeichnet. Beträgt der Gehalt an Kartoffelfabrikaten mehr als 20 Gewichtsteile, so ist dem „K“ die Prozentzahl hinzuzufügen. Weizenbrot (d. i. weiße Backware jeder Art, also auch Semmeln, Brötchen, Knüppel, Frühstücksg Gebäck usw., ausgenommen ist nur Kuchen) muß mindestens zehn Prozent Roggenmehl enthalten. — Die Bundesratsverordnung hierüber hat im Verkaufsraum zu hängen.

Zu widerhandlungen sind mit Geldstrafe bis 1500 M bedroht.

Für den Großhandel mit inländischem Getreide sind mäßige Höchstpreise festgesetzt, die dem Landwirt einen auch für die heutige schwierige Zeit ausreichenden Verdienst lassen.

Futtergerste muß in den meisten Gegenden für die Tonne 15 M, in den übrigen 13 oder 10 M billiger sein als Roggen.

Der Höchstpreis, den der Müller für Roggen- oder Weizenkleie verlangen darf, beträgt 13 M für den Doppelzentner.

II. Erläuterungen.

Die Versorgung Deutschlands mit den wichtigsten Nahrungsmitteln bis zur nächsten Ernte ist gesichert, mag sich der Krieg auch noch so lange hinziehen, wenn von vorn herein sparsam mit den Vorräten umgegangen wird. Unsere Feinde bauen darauf, daß Deutschland, möge es auch mit den Waffen Erfolge erzielen, schließlich doch durch Nahrungsmangel zu einem ungünstigen Frieden gezwungen werden kann. Es ist die heilige vaterländische Pflicht der in der Heimat Zurückgebliebenen, jeder an seiner Stelle und in seiner Weise dazu mitzuwirken, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht. Sie wird nicht in Erfüllung gehen, wenn das Brot nicht vergeudet und das Brotgetreide nicht an das Vieh verfüttert wird. Alljährlich wandern große Mengen Brotgetreide in die Futtertröge. Werden diese Mengen zur menschlichen Ernährung verwandt und wird mit den Nahrungsmitteln hausgehalten, so können wir unbesorgt der Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte entgegensehen.

Sparsamkeit mit allen Nahrungsmitteln

ist heute das Lebensgebot des deutschen Volkes.

Jeder von den Zurückgebliebenen muß sich bewußt bleiben, daß auch er zu seinem bescheidenen Teile durch Sparsamkeit dazu beitragen muß, daß unser Volk nicht umsonst die Leiden des Krieges auf sich genommen hat. Die Opfer, die der einzelne sich dazu auferlegen muß, bedeuten nichts gegenüber den Leiden und Entbehrungen, die die Blüte der Nation in Feindesland trägt.

Der Bundesrat hat durch Festsetzung von mäßigen Höchstpreisen für Roggen und Weizen dafür gesorgt, daß das Brot dem Volke nicht übermäßig verteuert wird. Aber konnte das nur tun in der sicheren Hoffnung, daß es nicht nötig sein würde, das Volk erst durch hohe Brotpreise zur Sparsamkeit zu zwingen. Das Volk, das sich auf den Ruf des Kaisers einmütig voll Begeisterung zur Verteidigung des Vaterlandes erhoben hat, wird auch ohne Zwang dieser ersten Forderung seine ganze Lebens- und Wirtschaftsführung anpassen. Jeder, welches Standes er auch sei, in Stadt und Land, arm und reich, muß sich bewußt bleiben, daß mit der Brotfrucht und mit dem Brote ehrerbietig umzugehen ist, dann wird es uns auch nie an täglichem Brote fehlen.

In weiten Kreisen unseres Volkes ist es schon heute üblich, das Roggenmehl mit Kartoffeln zu Brot zu backen. Dieses Brot ist ebenso schmackhaft und ebenso bekömmlich und nahrhaft wie reines Roggenbrot. Jeder kann es essen und seinen Kindern geben.

Wir werden vom 1. Dezember ab nur noch Roggenbrot backen dürfen, das mindestens 5 Hundertteile Kartoffelfabrikate (Flocken, Walzmehl, Stärkemehl) oder einen viermal so großen Zusatz an gequetschten oder geriebenen Kartoffeln enthält. Aber es ist auch gestattet, Brot, dem bis zu zwanzig Hundertteile Kartoffelfabrikate oder entsprechende Mengen von gequetschten oder geriebenen Kartoffeln zugebacken sind, zu verkaufen. Es braucht nur mit dem Buchstaben K bezeichnet zu sein. Dieses Kriegsbrot sollte jeder fordern und, wer selbst bäckt, sollte nur solches Kriegsbrot backen. Wer es kann, wer jung und kräftig ist, der esse Kommißbrot; es wird bald bei jedem Bäcker zu haben sein, wenn es verlangt wird. Das Roggenkorn wird im Kommißbrote besser ausgenutzt.

Auch auf Brot und Brötchen aus reinem Weizenmehle werden wir, wie der Bundesrat es verlangt, gern verzichten. Wollten wir unser gewohntes Brot aus reinem Weizenmehl weiter essen, so würde eines Tages der Weizen im Lande ausgehen und die an Weizenbrot gewöhnte Bevölkerung nur noch auf Roggenbrot angewiesen sein. Darum soll in Zukunft dem Weizenmehl immer Roggenmehl beim Backen zugesetzt werden. Das Brot wird dann nicht mehr so weiß sein. Aber es bleibt ebenso schmackhaft und nahrhaft. Es suche aber auch jeder seinen eigenen Verbrauch an dem neuen Weizenbrot einzuschränken und esse lieber statt dessen Kriegsbrot. Mit jedem Weißbrot, das in einem Haushalte weniger gegessen wird, verlängert sich für die Gesamtheit der Vorrat an Weizen.

Damit ist es aber noch nicht getan. Wie oft sieht man, daß vom schon angeschnittenen Brote die oberste Scheibe abgeschnitten und nicht gegessen wird, weil sie nicht

mehr ganz frisch ist, daß Brötchen und Semmeln nur angebrochen werden. Der Mann muß die Frau, die Frau die Dienstmädchen, die Eltern die Kinder stets und ständig dazu anhalten, mit dem Brote ehrerbietig umzugehen, kein Stück Brot abzuschneiden, kein Brötchen anzubrechen, das sie nicht aufessen. Jeder erinnere den anderen daran, wie glücklich oft unsere Truppen auf vorgeschobenen Posten wären, wenn sie das Brot hätten, das hier vergeudet wird.

Weise Sparsamkeit, die alles sorgfältig ausnützt, ist auch bei allen anderen Nahrungsmitteln zu üben. Der Geseßgeber kann hier nicht zwingen oder raten. Eine Hausfrau möge die andere beraten.

Nicht leicht wird es für die Landwirtschaft sein, wie es eine weitere Verordnung verlangt, darauf zu verzichten, Roggen und Weizen zur Fütterung des Viehes zu verwenden, denn Futtermittel sind knapp und teuer. Zwar hat der Bundesrat für Kleie und Gerste billigere Preise festgesetzt, damit wird die Knappheit nicht beseitigt. Mancher Landwirt wird sich sorgenvoll fragen, wie er sein Vieh durch den Winter bringen soll. Hier muß und wird in anderer Weise geholfen werden. Not macht erfinderisch.

Nur ein Beispiel: In den Städten werden noch Mengen von Abfällen von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln weggeworfen, die zur Erhaltung von Schweinen verwendet werden können. Es kommt nur darauf an, diese Abfälle in den Städten besonders sammeln und von den Landwirten abholen zu lassen. So wird auch noch manches andere Verwendung finden können, das bisher unbeachtet verkam.

Der Landwirt aber, dessen Sohn oder Bruder im Felde steht, die Frau auf dem Lande, deren Mann draußen kämpft, mögen sich stets bewußt bleiben, daß der Roggen oder Weizen, den sie ihrem Vieh vorwerfen möchten, vielleicht einmal für die Ernährung unserer Soldaten und unseres Volkes fehlen könnte und daß es besser ist, daß das Vieh darbt, als Menschen.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit in die Räume, in denen Seife aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben, zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe öffentl. verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 3.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 4.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheiten zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Wer wissentlich Seife, die dem Verbote des § 1 zuwider hergestellt ist, in seinem Gewerbebetriebe verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Besichtigung verweigert,
2. wer die in Gemäßheit des § 3 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5 bis 7 treten am 28. Dezember 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Januar 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Berlin, den 28. Dezember 1914.

NB. 7, Unter den Linden 72/73.

Dem Vernehmen nach sollen sich viele Angehörige der österreichisch-ungarischen Armee, die verwundet oder krank aus dem Felde zurückgekehrt sind, ohne Genehmigung der k. u. k. Militärbehörden im Zulaude aufhalten, auch nachdem sie von ihren Verwundungen oder Erkrankungen genesen sind.

Um diese Mannschaften zum aktiven Dienst wieder heranziehen zu können, sind die k. u. k. Vertretungsbehörden im Inlande beauftragt worden, dahin zu wirken, daß sie sich, sofern sie ohne Urlaubsschein für das Deutsche Reich hier angetroffen werden, sofort nach Österreich-Ungarn zurückbegeben.

Eure Hochgeboren, Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Ortsbehörden gefälligst anzuweisen, die österreichisch-ungarischen Konsulate nötigenfalls hierbei zu unterstützen.

Die für die Landräte und Polizeiverwaltungen in Stadtkreisen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses werden beigelegt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Jarosky.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1914.

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden des Kreises mit dem Auftrage bekannt gegeben, etwaigen Gesuchen der österreichisch-ungarischen Konsulate um Unterstützung bei der Einschaffung von ohne Genehmigung im Inlande weilender Angehöriger der österreichisch-ungarischen Armee nachzukommen.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Januar 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter in Massenheim, Okerben, Oststadt und Affenheim im Kreise Friedberg aufgetreten.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

an die deutsche Hausfrauen!

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen frisch an das Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsausschuß für warme Unterkleidung & .B.

Fürst zu Salm-Horstmar.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 9. Januar 1915.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der übrigen Gemeinden des Kreises.

Vorstehenden „Aufruf an die deutschen Hausfrauen“ bitte ich auf jede mögliche Weise zur Kenntnis der Einwohnerschaft, insbesondere der Frauen zu bringen.

Zugleich bitte ich dahin zu wirken, daß die in den Familien vorhandenen überflüssigen warmen Sachen zur Herstellung der für unsere in den Schützengräben liegenden Truppen so überaus notwendigen wollenen Decken und der in gleichem Maße erforderlichen warmen Unterkleider in möglichst großen Umfange zur Verfügung gestellt werden.

Zweckmäßig wird es sein, wenn die Magistrate und die Herren Bürgermeister für ihre Gemeinde je eine besondere Wollkommission aus wenigen Mitgliedern bilden, die ihrerseits die gute Sache in jeder Weise zu fördern bereit sind. Es wird der Sache auch förderlich sein, wenn bekannt gegeben wird, daß die zur Verfügung gestellten Kleidungs- pp. Stücke abgeholt werden. Zur Abholung werden sich wohl leicht Erwachsene in ausreichender Zahl finden, aber auch jugendliche Personen aus den verschiedenen Jugendorganisationen werden tätige und erfolgreiche Mitarbeit leisten können. Ein zur Sammlung der abgeholten Sachen geeigneter Raum wird sicher überall zu haben sein.

Wegen Abtransport, Bornahe der Desinfektion und Weiterbehandlung der gesammelten Sachen wird noch weitere Bekanntmachung erfolgen.

Der Königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.

vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekannt gegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Militärverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Ausland auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“ d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen auszuüben. Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Für das 18. Armeekorps ist sie in Darmstadt.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abgeliefert hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Ausland wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 des Militärstrafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen an andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt. Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Fehllehre schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Kauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkennntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizei-Behörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachlässiglicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Kriegsministerium.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1914.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Berlin, den 2. Januar 1915.

Im Einverständnis mit dem stellvertretenden Herrn Kriegsminister wird folgendes bestimmt:

1. Wie bereits ausgesprochen ist, fällt die Heranziehung von Civilpersonen zur außerordentlichen Bewachung der Landesgrenzen, Eisenbahnen, Brücken, Bauwerke pp., welche nach der Mobilmachung durch die Militär- oder Civilbehörden im Landesverteidigungsinteresse angeordnet worden ist, unter den § 3 Ziffer 6 des Kriegsteilnahme-gesetzes vom 13. Juni 1873.

2. Die Vergütungen für diesen Grenzschutz- und Bewachungsdienst sind, sofern solche überhaupt beansprucht werden, gemäß § 13 des Gesetzes und Abschnitt 1 Ziffer 6 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Sätzen auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zu gewähren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so haben die Regierungspräsidenten die Entschädigungen festzusetzen.

Den zu derartigen Diensten herangezogenen Beamten und den zur Zivilverwaltung in einem Vertragsverhältnis stehenden Personen, die ihre Gehaltsansprüche aus Zivilfonds weiter beziehen, kann bei einer

Verwendung innerhalb ihres bisherigen Dienstbezirks eine tägliche Zulage von höchstens 2 Mk., bei Verwendung außerhalb ihres gewöhnlichen Dienstbezirks eine solche von höchstens 4 Mk. bewilligt werden.

Bei allen übrigen Personen — auch den Mitgliedern von Kriegervereinen und Schützengilden — wird über eine tägliche Vergütung von 4 Mk. bei einer Verwendung innerhalb des Wohnortsbezirks und über eine solche von 6 Mk. bei Verwendung außerhalb des Wohnortsbezirks nicht hinauszugehen sein.

Diese Höchstsätze dürfen nur für jeden vollen Tag der wirklichen Dienstleistung gewährt werden. Besondere Vergütungen für die Nachtzeit werden in der Regel nicht festzusetzen sein.

3. Eine Bekleidungsentschädigung wird in keinem Falle gezahlt.

Für etwa notwendige Reisen vom Wohnorte zu einem auswärtigen Orte der Tätigkeit und zurück sind Tagegelder nicht zu ständig. Soweit die Beförderung nicht kostenlos erfolgt ist, werden die wirklich entstandenen, notwendigen Fuhrkosten erstattet. Die Tagesvergütungssätze werden auch für etwaige besondere Reisetage gegeben.

4. Die hiernach festzusetzenden Vergütungen werden in Gemäßheit des § 20 Absatz 1 des Kriegsleistungsgesetzes und des Abschnitts 3 Ziffer 2 a Nr. 1 der Ausführungsverordnung aus den bereiteten Beständen der Kriegskasse sogleich bar gezahlt; andernfalls sind sie bei der Intendantur bezw. der stellvertretenden Intendantur, zu deren Geschäftsbezirk die Leistungen gehören anzufordern.

Die entsprechenden Liquidationen sind in den Landkreisen von den Gemeinden nicht direkt, sondern durch Vermittelung der Landräte der Intendantur (stellvertretenden Intendantur) einzureichen. In den Stadtkreisen können die Beträge direkt von den Magistraten angefordert werden.

Die Einreichung der Liquidationen hat für die rückliegende Zeit unverzüglich zu geschehen, für die Zukunft wird sie sofort nach Beendigung der Dienste oder bei längerer Dauer derselben allmonatlich zu bewirken sein.

Zur Auszahlung der Vergütungen an die Gemeinden bezw. zur Erstattung der von den Gemeinden bereits vorschussweise gezahlten Beträge werden die Intendanturen (stellvertretenden Intendanturen) die Vermittelung der Regierungshauptklassen bezw. der königlichen Kreiskassen in Anspruch nehmen.

5. Die vor erfolgter Mobilmachung im Landesverteidigungsinteresse geforderten und geleisteten Grenzschutz- und Bewachungsdienste sind in gleicher Weise zu vergüten. Die betreffenden Liquidationen sind seitens der Landräte und Magistrate in Stadtkreisen der Intendantur (stellvertretenden Intendantur) behufs Anweisung aus Militärfonds schleunigst einzusenden.

6. Durch Vermittelung der Landräte pp. sind auch die Vergütungen für alle übrigen, unter § 3 Nr. 6 des Kriegsleistungsgesetzes fallenden Leistungen bei der Intendantur (stellvertretenden Intendantur) des betreffenden Korpsbereichs anzufordern. Die Zahlung der Vergütungen erfolgt auf dem bei 4 angegebenen Wege.

7. Die auf Grund der Mobilmachungsanweisung für die Zivilverwaltungsbehörden der Preussischen Monarchie vom 24. Juni 1902 von diesen in Anspruch genommenen besonderen Botendienste zur Ueberbringung von Verfügungen in Mobilmachungsangelegenheiten sollen unter § 3 Ziffer 3 des Kriegsleistungsgesetzes gerechnet werden.

Die Festsetzung und Liquidation der Vergütungen hierfür richtet sich nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876. Die gehörig bescheinigten Forderungsnachweise sind mit dem Belegen und einer Zusammenstellung der erteilten Vergütungsanerkennnisse allmonatlich an mich behufs Herbeiführung der Zahlungsanweisung einzureichen. Für die rückliegende Zeit hat dies — getrennt nach Monaten und Kreisen — mit unthätigster Beschleunigung zu geschehen.

8. Die Landräte haben die Gemeindebehörden unverzüglich nach Maßgabe dieses Erlasses mit Anweisung zu versehen.

Die für die Landräte und Magistrate in Stadtkreisen erforderlichen Ueberdrucke werden beigelegt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Jarosky.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1915.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zur gest. Kenntnis. Diejenigen Herren Bürgermeister, welche die Erhaltung der Kosten für die Bahnwache hier noch nicht beantragt haben, ersuche ich dies unter Vorlage, der ihnen von den Kommandanten erteilten Bescheinigungen sofort nachzuholen. Alle übrigen durch Einquartierung usw. entstehende Kriegskosten sind bei mir immer bis spätestens zum 5. jeden Monats für den vorhergehenden Monat unter Beifügung der erteilten Bescheinigungen anzumelden.

Der königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bekanntmachung!

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dez. 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen oder Weizenkleie, die mit Melasse oder Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister für Handel und Gewerbe. Domänen und Forsten. des Innern.

In Vertretung: In Vertretung: Im Auftrage: gez. Dr. Göppert. gez. Küster. gez. Freund.

Berlin W. 9, den 8. Dezember 1914.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß im Handwerke die Einziehung zahlreicher Lehrherren zum Heeresdienste Schwierigkeiten wegen der weiteren Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge hervorruft. Ich ersuche Sie, die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen, daß, sofern der einberufene Meister nicht für Bestellung eines für die Anleitung des Lehrlings verantwortlichen Vertreters zu sorgen in der Lage ist, es Aufgabe der Innungen und gegebenenfalls auch der Handwerkskammer sein wird, hier eine beratende und vermittelnde Tätigkeit auszuüben.

Nach den in einzelnen Bezirken bereits gemachten günstigen Erfahrungen ist zu erwarten, daß es einer solchen Vermittelung in den meisten Fällen gelingen wird, zwischen dem Lehrherren bezw. seinem Vertreter und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings einen im wohlverstandenen Interesse beider Parteien liegenden billigen Ausgleich herbeizuführen. Abgesehen davon bietet auch § 129 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung den unteren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit in eine Anzahl von Fällen wirksam einzugreifen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Januar 1915.

Wird veröffentlicht; die Gemeindebehörden ersuche ich, die Lage solcher Lehrlinge, deren Meister zum Heere eingezogen sind, zu prüfen und nötigenfalls ihre Vermittelung eintreten zu lassen.

Der königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen: in Bergen, Erlösch: in Bruchköbel, Niedertrigheim und Oberdorsfelden im Kreise Hanau.

Der königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1915.

Betrifft Impflisten und Uebersichten aus dem Jahre 1914. Die mit der Einsendung vorbezeichneten Materials noch rückständigen Polizeiverwaltungen werden an Vorlage bis zum 15. Januar 1915 erinnert.

Der königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.